

In der für die Bestimmung eines vernünftigen Grundes vorzunehmenden Güterabwägung stehen sich im Tierversuchsrecht der Tierschutz und die Wissenschaftsfreiheit recht gleichwertig gegenüber. Ein vernünftiger Grund zur Tötung überzähliger Versuchstiere kann im Sinne einer ultima ratio nur dann vorliegen, wenn die Zahl der überzähligen Tiere durch eine sorgfältige Zuchtplanung so weit wie möglich minimiert wurde und alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen, die Tiere am Leben zu lassen oder für eine zweckgemäße Verwendung oder private Unterbringung zu vermitteln, ausgeschöpft wurden und eine Fortsetzung der artgerechten Haltung der Tiere die weitere Forschung unmöglich machen würde.

Um in der Konsequenz eine mögliche Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG durch eine Tötung ohne vernünftigen Grund zu vermeiden, sollten die jeweiligen Institutionen Standardvorgehensweisen zur Minimierung der Entstehung von überzähligen Tieren und zur Prüfung von Alternativen zur Tötung etablieren, die sich regelmäßig dem jeweiligen aktuellen wissenschaftlichen Stand anpassen. Sie müssen von allen beteiligten Personen verpflichtend genutzt werden. Diese können parallel und kontinuierlich auch das professionelle Zuchtmanagement und die jeweilige sorgfältige Versuchsplanung optimieren. Die Suche nach Alternativen, z. B. die Vermittlung der Tiere an Privatpersonen oder die Verwendung in anderen Versuchsvorhaben, sollte Gegenstand von Standardvorgehensweisen sein, da die Bemühung um Vermittlung als Schritt nachweisbar und ernsthaft geführt werden muss. Auch die artgerechte Haltung der Tiere im eigenen Betrieb bis zu deren natürlichem Tod sollte geprüft und wenn möglich praktiziert werden. All diese Möglichkeiten sind für die jeweilige Einrichtung zu eruieren und auszuschöpfen. Dabei sollte ein Rahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Dokumentation geschaffen werden, die

sich überprüfen lassen und den beteiligten Personen eine Rechtssicherheit verschaffen.

Die Vorgaben der EU-Versuchstierrichtlinie zeigen, dass auf europäischer Ebene die Tötung von Versuchstieren am Versuchsende prinzipiell akzeptiert ist. Innerhalb Deutschlands gilt es, dies noch genauer zu klären. Dazu besteht aber die Notwendigkeit, transparent mit der Thematik umzugehen und die Hintergründe und Zahlen offenzulegen, damit sich die breite Öffentlichkeit ein eigenes Bild davon machen kann. Hierbei muss deutlich gemacht werden, dass im Rahmen der Wissenschaft, die zur Generierung eines Erkenntnisgewinns und zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durchgeführt wird, regelmäßig überzählige Tiere erzeugt werden, die nicht in einem Versuch eingesetzt werden können. Nur so kann ein sachgerechter, gesellschaftlicher und politischer Diskurs geführt werden.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

<https://doi.org/10.1007/s10357-023-4169-y>

Brauchen wir ein wildartenschutzkonformes Strafverfahren?

Über die praktische Notwendigkeit der Hinzuziehung privater Akteure im Bereich des Wildartenschutzstrafrechts, ihre rechtliche Bewertung de lege lata und Lösungsansätze de lege ferenda

Tim Poplat

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Die Beweissicherung in einem wildartenschutzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist im Verhältnis zu sonstigen Ermittlungsverfahren um ein Vielfaches erschwert. Die „Opfer“ von Wildartenkriminalität sind zuvorderst Tier- und/oder Pflanzenarten, die selbst nicht in der Lage sind, Angriffe auf sich zu artikulieren, und der Tatort dürfte bei einer Vielzahl von Fällen der breiten Mehrheit und zugleich den Strafverfolgungsbehörden entweder selbst verborgen bleiben oder sich aufgrund fehlender Expertise eben diesen als solcher erst gar nicht aufdrängen, da strafbares Verhalten schlichtweg nicht erkannt wird. Das aufgrund dieser verzerrenden Faktoren verschwindend kleine Hellfeld im Bereich der Wildartenkriminalität

tät kann dabei keine Aussagen über die Kriminalitätswirklichkeit treffen. Gleichwohl besteht von Seiten der Strafverfolgung bisher keinerlei Interesse (mehr), sich diesem Kriminalitätsfeld verstärkt zu nähern. Wie also umgehen mit dem bisweilen trostlosen Zustand, in dem sich die Strafverfolgung von Wildartenkriminalität befindet? Muss und kann es möglicherweise eine verstärkte Integration privater Akteure in das wildartenschutzstrafrechtliche Ermittlungsverfahren geben und, wenn ja, wie sollte diese aussehen?

1. Über die besondere Schwierigkeit der Beweissicherung im Bereich der Wildartenkriminalität

Das Phänomen „Wildartenkriminalität“, das heißt, die strafbaren Verstöße gegen das BNatSchG, gegen die §§ 292f. StGB und im weiteren Sinne auch gegen das TierSchG sowie das BJagdG, ist nicht neu. Gleichwohl findet es gerade auch in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur kaum eine über die Kommentierung der jeweiligen Strafnormen hinausgehende Beachtung. Die aufgrund der öffentlich beson-

Tim Poplat, Wissenschaftliche Hilfskraft an der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht der Universität Bremen bei Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold (Leiter der Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht Bremen), Universität Bremen, Bremen, Deutschland

ders brisanten „Polizistenmorde“ Anfang 2022 entstandene Hoffnung, das Thema entwickle jetzt eine neue, eigene, kriminalpolitische Dynamik, die möglicherweise auch auf die Strafrechtswissenschaft übertreten könnte, da doch die Verdächtigen mutmaßlich versuchten, eine zuvor begangene Wilderei zu vertuschen,¹ wurde inzwischen bereits von der Realität widerlegt. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Kriminalitätsphänomen, geschweige denn mit den Schwierigkeiten der Strafverfolgung, blieb bisher aus.

Straftaten im Rahmen des Tier- und Artenschutzstrafrechtes müssen aber regelmäßig als Kontrolldelikte qualifiziert werden, also als solche, deren Auftreten häufig erst durch Kontrollen der Polizei oder sonstiger Sicherheitsbehörden festzustellen ist und die ansonsten häufig unentdeckt bleiben.² Hinzu kommt, dass eine in anderen Konstellationen ggf. zwar als gering zu beschreibende, aber immerhin noch bestehende Anzeigebereitschaft etwaiger Opfer nicht gegeben sein kann.³ Kommt es also bei Kontrolldelikten – wie bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht zu Recht erkannt – auf die Prioritätensetzungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und den Grad des Personaleinsatzes an,⁴ muss dies umso mehr für Delikte im Bereich der Wildartenkriminalität gelten, da es hier schon an der Anzeigefähigkeit „der Opfer“ fehlt.⁵ Insofern bietet sich auch hier der in Verbindung mit Korruptionsdelikten verwendete Begriff der „opferlosen Kontrolldelikte“ an,⁶ sofern man den Opferbegriff mit der h. M. rein anthropozentrisch verstehen will.

An der notwendigen Personalausstattung und/oder -spezialisierung scheint es allerdings im Hinblick auf die Strafverfolgung von Umweltstraftaten im Allgemeinen und von Wildartenkriminalität im Besonderen zu fehlen, was wiederum durch die besondere Anwendungsschwierigkeit der Strafvorschriften und den damit einhergehenden höheren Zeitaufwand potenziert wird.⁷ Dass in dieser Hinsicht ein Handlungsbedarf besteht, wurde bereits mehrfach thematisiert,⁸ fand (politisch) aber bisher kaum Beachtung. Ganz im Gegenteil wurde sogar im Jahr 2017 die seit 2005 und bis dato einzig bestehende „Stabsstelle für Umweltkriminalität“ des Landes NRW wieder aufgelöst, obwohl diese die erforderliche Koordination, Vernetzung und (rechtliche) Beratung zwischen den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren bei der Bekämpfung von Wildartenkriminalität leitete⁹ und daher auch weiterhin einen sinnvollen Beitrag bei Straftatermittlungen in dem hier gegenständlichen Deliktsfeld hätte leisten können.¹⁰ Doch selbst wenn die institutionellen Bedingungen den Anforderungen entsprechen würden, dürfte dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kontrollen im Rahmen der Jagdwilderei, aber insbesondere in von der Jagd losgelösten Bereichen, dadurch nicht weniger schwierig würden, weil es schlichtweg (und anders als beim illegalen [insbesondere internationalen] Artenhandel) an Bezugspunkten für „Kontrollen“ fehlt: Beamte auf Streife zu schicken, um möglicherweise illegale Tötungen von Tieren gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BNatSchG zu entdecken, erscheint hier unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung ebenso wenig sinnvoll wie beispielsweise eine Kontrolle der Natur „ins Blaue hinein“, etwa zur anlasslosen Klärung der Frage, ob an irgendeinem Ort besonders geschützte Pflanzenarten i. S. v. § 71 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 BNatSchG zerstört, beschädigt oder entnommen wurden.

Dass die gerichtlichen Aburteilungsquoten bei einer ohnehin schon niedrigeren Fallzahl häufig verschwindend gering sind, die Zahl der Verurteilungen sogar regelmäßig noch geringer ist,¹¹ dürfte vor allem Ausdruck dieser institutionellen und deliktstypischen Schwierigkeiten sein. Keineswegs darf jedoch allein aus den geringen Fallzahlen geschlossen werden, die jeweiligen Delikte hätten eine praktisch geringe Bedeutung;¹² schon die Beurteilung erscheint kaum möglich. Umgekehrt könnten die Zahlen nämlich darauf hindeuten, dass das Dunkelfeld größer und die Aufklärungsquote dabei umso niedriger ist und allein diejenigen Fälle gerichtlich erfasst werden konnten, deren Ermittlungen sich auf tat-

sächlicher Ebene als besonders einfach herausstellten, weil die Täter entweder auf frischer Tat entdeckt wurden¹³ oder sonstige Umstände den Sachverhalt offensichtlich machten.

2. Beweissicherung durch Private im wildartenschutzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren?

2.1 Über die Notwendigkeit einer privatisierten Beweissicherung im Strafverfahren

Selbst wenn man allerdings einen wie auch immer ausgestalteten, jedenfalls noch genauer zu definierenden Ideal-

- 1) Hierzu etwa DW v. 1.2.2022, Wilderei mutmaßliches Motiv für Polizistenmorde in Rheinland-Pfalz, Stand 2.3.2023, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/wilderei-mutma%C3%9Fliches-motiv-f%C3%BCr-polizistenmorde-in-rheinland-pfalz/a-60624748>.
- 2) Zum Begriff vgl. BT-Drs. 15/5975, S. 273; vgl. mit anderen Beispielen auch BMI/BMJ, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 10 Rdnr. 42, S. 118, 166, 176; Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 26 Rdnr. 6f.
- 3) Vgl. BT-Drs. 15/5975, S. 274; BMI/BMJ, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 10 Rdnr. 42.
- 4) BMI/BMJ, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. A5.
- 5) Zwar wird bei § 292 StGB nach h. A. primär das Aneignungsrecht als geschütztes Rechtsgut betrachtet (vgl. m. w. N. Zeng, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 5, 4. Aufl. 2022, StGB, § 292 Rdnr. 1; richtigerweise für eine dualistische Betrachtung vgl. Schönemann, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB Bd. 10, 12. Aufl. 2008, § 292 Rdnr. 3f.); allerdings wirkt sich dies nach hier vertretener Ansicht nicht auf die Qualifikation als Kontrolldelikt aus, da die Aufdeckung einer Straftat regelmäßig allein durch Maß jägerlicher Überwachung bestimmt sein dürfte und damit Ähnlichkeiten zum Ladendiebstahl oder Leistungserschleichung hat.
- 6) Vgl. Bannenberg, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, 2002, S. 61, 426f., 482; in Bezug auf Verstöße gegen das BtMG auch Göppinger, Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 27 Rdnr. 53.
- 7) Faure/Gerstetter et al., in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltstrafrecht (Compliance), 2019, S. 105, 107ff.; vgl. zum BNatSchG Gerhold/Poplat, NuR 2022, 679ff.
- 8) Faure/Gerstetter et al., in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltstrafrecht (Compliance), 2019, S. 102, 133f.; speziell zum Tierschutzstrafrecht vgl. jüngst Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 193ff.
- 9) Faure/Gerstetter et al., in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltstrafrecht (Compliance), 2019, S. 95.
- 10) Vgl. Faure/Gerstetter et al., in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltstrafrecht (Compliance), 2019, S. 113, 134.
- 11) Vgl. zur Jagdwilderei Schönemann, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB Bd. 10, 12. Aufl. 2008, § 292 Rdnr. 6; zu den §§ 71f. BNatSchG Pfohl, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BNatSchG, § 69 Rdnr. 5 m. w. N. und insgesamt Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2020, S. 40f., 54f.
- 12) So aber Schönemann, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB Bd. 10, 12. Aufl. 2008, § 292 Rdnr. 6; Zeng, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 5, 4. Aufl. 2022, StGB, § 292 Rdnr. 3; anders hingegen wohl Pfohl, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BNatSchG, § 69 Rdnr. 6 m. w. N.
- 13) Vgl. Klinkhammer/König, ZfZ 1995, 194, 198f.; vgl. insgesamt auch Lenz, Illegaler Tierhandel, 1990, S. 83ff.; ähnlich in Bezug zur Korruption (ebenfalls Kontrolldelikt) Bannenberg, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), HdB Wirtschafts- und SteuerstrafR, 13. Kap. Rdnr. 22.

zustand hinsichtlich der personellen und inhaltlichen Aufstellung der Strafverfolgungsbehörden erreichen würde, würde schließlich die Eigenschaft der Wildartenschutzdelikte als opferlose Kontrolldelikte eine gewisse Abhängigkeit des behördlichen Tätigwerdens von privatem Handeln bedingen, da in den vielen, insbesondere alltäglichen Fällen ein eigeninitiatives Handeln der Behörden selbst bei optimalen Bedingungen weder sinnvoll noch praktisch ernsthaft realisierbar und/oder erfolgversprechend erscheint. Typischerweise dürfte es nämlich häufig dazu kommen, dass Private erst den Anlass zur Ermittlung und damit zur weiteren Beweissicherung durch das Vorbringen eigener Beweise liefern und deshalb ein eigeninitiatives Handeln Privater die notwendige Bedingung für eine effektive Strafverfolgung ist.¹⁴ Dass in diesem Zuge dann allerdings über eine verstärkte Beteiligung privater Akteure bei der Beweissicherung diskutiert werden muss, darf aus praktischer Perspektive kaum verwundern und ist – losgelöst von der Wildartenkriminalität – bei Kontrolldelikten ohnehin nicht ungewöhnlich. Insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht findet unter den Stichwörtern „*internal investigations*“ und „*(criminal) compliance*“, also den unternehmensinternen Ermittlungen oder Überwachungsmaßnahmen, seit langem eine lebhaft Diskussion über das „Ob“ und das „Wie“ der Kooperation von Strafjustiz und Privaten statt.¹⁵ Und selbst das BVerfG hat in den *Jones Day*-Entscheidungen keinen Hehl daraus gemacht, dass die Bedeutung von unternehmensinternen Ermittlungen nicht hoch genug zu bemessen ist.¹⁶ Begleitet wird diese Feststellung von gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Unternehmen oder Einzelne direkt oder jedenfalls indirekt zu Beteiligungen verpflichten.¹⁷

All diese Aspekte führen schließlich zu einem Gesamtkomplex, der sich innerhalb des strafrechtswissenschaftlichen Diskurses als „*Privatisierung des Ermittlungsverfahrens*“ zusammenfassen lässt und dessen Grundsatzfrage stets sein muss, wie viel Privatisierung das Ermittlungsverfahren denn überhaupt vertragen kann.¹⁸ Nun ist es nicht Gegenstand dieses Beitrags, das Für und Wider von internen Ermittlungen und Compliance-Maßnahmen zu erörtern. Viel entscheidender für das gegenständliche Thema ist jedoch die Erkenntnis, dass private Ermittlungen zumindest nach dem hier dargelegten Verständnis nicht völlig abwegig sind und sich in anderen Deliktsebenen je nach Notwendigkeit auch als gängige Praxis etablieren konnten, selbst wenn die damit festgestellte Privatisierung und deren rechtlichen Grenzen weiterhin einer dynamischen Entwicklung unterliegen dürften.¹⁹ Ähnlich wie in den genannten Feldern der Wirtschaftskriminalität lässt sich ein generelles Bedürfnis nach privaten Ermittlungsbeiträgen im Rahmen der Wildartenkriminalität deshalb dadurch rechtfertigen, dass die diesem Abschnitt vorausgehenden Ausführungen im Wesentlichen mit den Schwierigkeiten der Beweissicherung im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts vergleichbar sind und eben dort die Notwendigkeit privater Beteiligung besteht und sich fest in der Rechtswirklichkeit etabliert hat.²⁰ Ist dem Strafrecht im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine gewisse Privatisierung zuzumuten, kann nicht erklärt werden, warum dies nicht auch (*mutatis mutandis*) für die Bekämpfung von Wildartenkriminalität gelten sollte. Ohne eine Beweissicherung durch Private erscheint es jedenfalls aus praktischer Perspektive kaum möglich, das immense Dunkelfeld im Bereich der Wildartenkriminalität zu erhellen.

2.2 Privates Handeln im originär wildartenstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Anders als im Wirtschaftsstrafrecht ist es naheliegend, dass es im Bereich der Wildartenkriminalität weder auf interne Unternehmensermittlungen noch auf Criminal-Compliance-Maßnahmen ankommen wird, da hier keine Strafta-

ten aus einem Unternehmen heraus begangen werden und – soweit es sich trotz des Mangels empirisch-kriminologischer Untersuchungen feststellen lässt – der Täterkreis deshalb ein gänzlich ein anderer ist.²¹ Damit verschiebt sich allerdings auch das Feld der privat handelnden Akteure, sodass die Ausführungen zum Für und Wider dieser Privatisierungsdimensionen nicht ohne Weiteres übertragen werden können. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, sich zunächst noch etwas abstrakter dem Begriff des „privat Handelnden“ im Ermittlungsverfahren zu nähern, um sodann Rückschlüsse auf die Besonderheiten des Wildartenstrafrechts zu ziehen (2.1). Insbesondere im Hinblick auf die praktisch häufig handelnden Akteure aus der Jägerschaft bedarf es zudem einer Abgrenzung aufgrund der vielfältigen Stellungen innerhalb dieses Personenkreises (2.2).

2.2.1 Überlegungen zu privat handelnden Akteuren im Wildartenstrafrecht

2.2.1.1 Beweissicherung allein im Lichte eines staatlichen Ermittlungsmonopols?

Das unter diesem Abschnitt diskutierte Thema ließe sich knapp in einer Frage zusammenfassen: „*Ist das Strafprozessrecht als formeller Gegenpart des materiellen Strafrechts nicht geradezu Inbegriff hoheitlicher Tätigkeit?*“²² Die Antwort hierauf fällt leicht: Ja. Privat handelt, wer nicht „staatlich“ handelt; es darf demnach kein Handeln der öffentlichen Gewalt, insbesondere der hier besonders relevanten Exekutive sein.²³ Versteht man den Begriff der „Ermittlungen“

14) Einen solchen Befund kann man auch der Auswertung von *Hoven/Hahn*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 71 zu tierschutzrechtlichen Strafverfahren entnehmen.

15) Hierzu m. w. N. im Überblick *Salvenmoser/Schreier*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019, Vorb. Rdnr. 1 ff.

16) Vgl. insbesondere die Entscheidungen BVerfG, Beschl. v. 27. 6. 2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385 ff.; BVerfG, Beschl. v. 27. 6. 2018 – 2 BvR 1562/17, NJW 2018, 2395 ff. (gesamtbetrachtend läuft es letztlich nämlich auf die Tatsache hinaus, dass ein legal professional privilege abgelehnt, jedenfalls aber im Hinblick auf den Beweiswert der internen Ermittlungen als nachrangig betrachtet wurde, was wiederum die Bedeutung der letzteren praktisch hervorhebt – hierzu insbesondere BVerfG, Beschl. v. 27. 6. 2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385, 2389, Rdnr. 91); vgl. insgesamt auch *Lilie-Hutz/Ihwas*, NZWiSt 2018, 349 ff., die zutreffend befürchten, dass mit den Entscheidungen die Bereitschaft für unternehmensinterne Ermittlungsmaßnahmen eher abnehmen könnte.

17) Vgl. etwa die §§ 25h Kreditwesengesetz (KWG), § 6 Geldwäschegesetz (GwG); aber auch BT-Drs. 17/4230, S. 12 und § 16 VerbSankG-E (BT-Drs. 19/23568); aus der Praxis eindrucklich LG München I, Urt. v. 10. 12. 2013 – 5 HK O 1387/10, NZWiSt 2014, 183 ff.

18) So etwa bei *Sarhan*, wistra 2017, 336 ff.; besonders ausführlich *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 3 ff.; einleitend etwa *Brunhöber*, GA 2010, 571 ff.; siehe zu der daran anknüpfenden Verwertbarkeitsfrage unten: 3.

19) Zu diesem Ergebnis kommt nach umfassender Darstellung auch *Taschke*, NZWiSt 2012, 89, 94 a. E.

20) Vgl. *Sarhan*, wistra 2017, 336, 337; *Salinger*, RW 2013, 263, 284; vgl. zu § 299 StGB *Bannenberg*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, 13. Kap. Rdnr. 113 ff.; aber auch *Rotsch*, Criminal Compliance, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019, Rdnr. 35, 41, 49.

21) Zum vermuteten bzw. bekannten Täterkreis der §§ 71 f. BNatSchG siehe *Pfohl*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BNatSchG, § 69 Rdnr. 6 m. w. N.; *Pfohl*, wistra 1999, 161; vgl. *Klinkhammer/König*, ZfZ 1995, 194, 198 f.

22) So schon *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 14.

23) Vgl. m. w. N. *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 12.

rechtstechnisch, dann sind *strafprozessuale* Ermittlungsverfahren gemeint, bei denen regelmäßig exekutives (d. h. hoheitliches) Handeln eines (natürlichen) Organwalters für ein Bundes- oder Landesorgan vorliegt.²⁴ Es gilt insoweit die StPO. Besteht aber aus diesem Grund ein staatliches (Straf-)Ermittlungs-, Repressions- oder Aufklärungsmonopol, das grundsätzlich private Ermittlungen verbietet?²⁵ Nein – jedenfalls wenn der Ermittlungsbegriff untechnisch und damit insgesamt weit verstanden wird.²⁶ Es verdient daher Zustimmung, wenn man wie *Kaspar* in diesem Kontext festhält, „dass auch private „Ermittlungen“ erlaubt sind, solange sie nicht gegen Gesetze verstoßen.“²⁷ Anders als es bei staatlichem Handeln vorgesehen ist und im Bereich repräsentativer Maßnahmen auch durch die StPO klar zum Ausdruck kommt, benötigen Private für ihr Handeln keine Ermächtigungsgrundlage. Unterstellte man dem Staat jedoch ein absolutes (!) Ermittlungsmonopol und erstreckte dieses pauschal auf jedes private Verhalten, das auch Ermittlungen in dem hier dargestellten weiten Verständnis meinte, würde ein wenig nachvollziehbarer Erlaubnisvorbehalt konstruiert, den es so nicht gibt.²⁸ Hieran vermag auch das Officialprinzip nichts zu ändern, denn auch wenn allein die Staatsanwaltschaft verpflichtet und befugt ist, je nach Verdachtsgrad ein Strafverfahren einzuleiten und die Anklage zu erheben,²⁹ bestehen diverse Regelungen wie das Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO), das Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 3 S. 1 StPO), das Beweisantragsrecht von Angeklagten und Beschuldigten (§§ 166, 219, 244 ff., 397 Abs. 1 StPO), das Wiederaufnahmeverfahren (insbesondere § 359 Nr. 5 StPO) oder das Strafantragsrecht (§§ 77 ff. StGB), die aufzeigen, dass das Officialprinzip nicht gänzlich absolut zu verstehen ist.³⁰ Letztlich spricht sogar der Untersuchungsgrundsatz im Sinne der §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO für eine Berücksichtigung auch privat erlangter Beweise im Strafverfahren.³¹ Und selbst wenn man

schließlich argumentierte, dass privat gesicherte Beweise oftmals weit weniger objektiv seien,³² lässt sich daraus noch längst kein pauschales Verbot der Beweiserhebung durch Private ableiten, denn es liegt an den Strafverfolgungsbehörden und am Ende den Gerichten, subjektive Verzerrungen zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen.³³ Die Verwendung der Terminologie eines etwaigen „Ermittlungsmonopols“ ist deshalb je nach Verständnis des Begriffs der „Ermittlungen“ mehr oder minder zutreffend: In Bezug auf Ermittlungsmaßnahmen der StPO wird man eine solche Stellung unproblematisch für die Ermittlungsbehörden bejahen können, da die StPO nur für sie gilt.³⁴ An dieser Stelle von einer *Monopolstellung* zu sprechen, ist jedoch mehr Wertung als Feststellung, denn im Ergebnis bewirkt diese Wortwahl eher eine wenig nachvollziehbare Romantisierung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes. Selbiges gilt, wenn man wie *Brunhöber* eine solche Stellung aus dem Legalitätsprinzip ableiten will,³⁵ denn von einem „Ermittlungszwang“³⁶ auf eine exklusive Ermittlungsbefugnis zu schließen, ist ein Euphemismus eines aus staatlicher Sicht rein einschränkenden Umstandes und freilich schon begrifflich wenig nachvollziehbar. Das Monopol, also das „Vorrecht“, der „alleinige Anspruch“, das „alleinige Recht“,³⁷ kann in diesem Sinne nicht so weitgreifend verstanden werden, dass grundsätzlich jegliche Formen der Ermittlungen durch Private in einem untechnischen Sinne unzulässig und etwaig erlangte Beweise gar unverwertbar seien.³⁸ Davon – und das ist in aller Ausdrucklichkeit zu betonen – ist allerdings nicht tangiert, dass dem Staat ein „Verfolgungsmonopol“ zukommt, „bei dem der gesamte Vorgang der Zuschreibung und Ahndung von Unrecht gemeint ist“.³⁹

24) *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 12.

25) Zu den Begriffen jeweils *Brunhöber*, GA 2010, 571, 574; *Mende*, Grenzen privater Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat, 2001, S. 96; *Momsen*, ZIS 2011, 508, 514; *Wastl*, ZRP 2011, 57f.

26) Soweit daher von privater „Beweissicherung“, „-gewinnung“, oder „-erhebung“ gesprochen wird, ist in Anlehnung an *Kaspar*, *Stoffer* und *Bockemühl* der Klarheit wegen darauf hinzuweisen, dass die damit entstehende Nähe zum staatlichen Handeln nicht ohne Weiteres angenommen werden kann und auch nicht technisch i. S. d. StPO verstanden werden darf. Das gilt für (spätere) persönliche wie sachliche Beweismittel. Insofern liegt den Begriffen ein weiteres Verständnis i. S. e. „Beweismittelbeschaffung“ zugrunde, die auch durch Private möglich ist (vgl. *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 8f.; so auch und *Bockemühl*, Private Ermittlungen im Strafprozeß: Ein Beitrag zur Lehre von den Beweisverboten, 1996, S. 115, Rdnr. 1, der insoweit von privater „Beweismittelerlangung“ spricht). Der Begriff der „Ermittlung“ im Kontext von Privaten gilt dabei als Synonym für die o. g. Begriffe (vgl. *Kaspar*, GA 2013, 206, 208; *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 8).

27) *Kaspar*, GA 2013, 206, 208; siehe auch *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 144, 149; *Bittmann/Molkenbur*, wistra 2009, 373, 374; *Bockemühl*, Private Ermittlungen im Strafprozeß: Ein Beitrag zur Lehre von den Beweisverboten, 1996, S. 34f.; zur Ablehnung einer Drittwirkung des § 136a StPO und damit dem i. E. zustimmend etwa *Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt*, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 136a Rdnr. 3 und *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rdnr. 478; a. A. und für eine Monopolstellung *Brunhöber*, GA 2010, 571, 574; *Mende*, Grenzen privater Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat, 2001, S. 96, 154f.; *Wastl*, ZRP 2011, 57f.; *Braun*, in: Strafverteidigervereinigung (Hrsg.) 22. Strafverteidigertag vom 20. bis 22.3.1998, 1999, S. 161, 170f.

28) Zutreffend *Kaspar*, GA 2013, 206, 208f.; zur Geltung der StPO bereits *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rdnr. 478 und m. w. N. *Bockemühl*, Private Ermittlungen im Strafprozeß: Ein Beitrag zur Lehre von den Beweisverboten, 1996, S. 17; vgl. auch *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 142, 144 und *Eckhardt*, Private Ermittlungsbeiträge im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung, 2009, S. 8.

29) *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rdnr. 16.

30) Hierzu umfassend *Brunhöber*, GA 2010, 571, 572ff.; *Bockemühl*, Private Ermittlungen im Strafprozeß: Ein Beitrag zur Lehre von den Beweisverboten, 1996, S. 33ff.; *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rdnr. 16.

31) *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 147 mit Verweis auf *Eckhardt*, Private Ermittlungsbeiträge im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung, 2009, S. 9f.

32) *Hassemer/Matussek*, Das Opfer als Verfolger – Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren, 1996, S. 25, die gar eine „Kontaminierung“ des Verfahrens durch privat gesicherte Beweise befürchten; *Bernsmann*, in: Strafverteidigervereinigung (Hrsg.) 22. Strafverteidigertag vom 20. bis 22.3.1998, 1999, S. 151, 159f.

33) In diesem Sinne auch *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 147.

34) Siehe BVerfG, Beschl. v. 9. 11. 2010 – 2 BvR 2101/09, NJW 2011, 2417, 2420; *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 2018 m. w. N.; ähnliches gilt wohl auch nach *Bittmann/Molkenbur*, wistra 2009, 373, 374, die von einem „Befugnismonopol“ sprechen.

35) *Brunhöber*, GA 2010, 571, 574; *Braun*, in: Strafverteidigervereinigung (Hrsg.) 22. Strafverteidigertag vom 20. bis 22.3.1998, 1999, S. 161, 170f.

36) So auch *Kaspar*, GA 2013, 206, 208f.; zum Umfang des Legalitätsprinzips vgl. *Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt*, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 152 Rdnr. 2f.

37) „Monopol“ aus Duden online, Stand 18. 12. 2022, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Monopol>.

38) Vgl. hierzu bereits Fn. 26 und zusätzlich m. w. N. *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 149.

39) *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 146 m. w. N.

2.2.1.2 Möglichkeiten privater Beweissicherung im Wildartenstrafrecht *de lege lata*

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist der Kreis derjenigen Privaten, die beweisichernd tätig werden können, im Sinne der vorausgegangenen Ausführungen also grundsätzlich denkbar weit: In Betracht kommen die Beschuldigten und ggf. deren Strafverteidiger, die Neben- und Privatklageberechtigten sowie die Antragsteller bei einem Klageerzwingungsverfahren, d.h. insbesondere die konkreten Verletzten bzw. Opfer einer Tat⁴⁰ und nicht zuletzt (unbeteiligte) Dritte, die zumindest keine der genannten Rollen innehaben.⁴¹ Unabhängig von einer weiteren – und später noch folgenden – rechtlichen Bewertung hinsichtlich der konkreten Verwertbarkeit der privat gesicherten Beweismittel kann mit Beachtung der o.g. Negativabgrenzung und dem Begriffsverständnis von privaten Ermittlungen zunächst „Jedermann“, d.h. jede Privatperson individuell tätig werden, um privat Beweise zu sichern. Soweit jedoch eine großflächigere, systematischere und nicht bloß einzelfallbezogene Perspektive eingenommen werden soll, hat sich im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts gezeigt, dass häufig auch organisierte Personengruppen oder Personenvereinigungen wie Wirtschaftsprüfergesellschaften und Rechtsanwaltskanzleien in den Blick geraten müssen.⁴²

Für das Wildartenstrafrecht bestehen im Gegensatz zu gegen Menschen gerichteten Delikten – wenn man die Beschuldigtenrolle ausklammert – keine strafprozessualen Einfallstore für eine private Beteiligung an der Beweissicherung, da betroffene Tiere oder Pflanzen *de lege lata* jeweils nicht Verletzte i. S. d. StPO sein können.⁴³ Etwas anderes gilt nur für die Jagdwilderei, da Geschädigter i. S. d. § 292 StGB der Jagdrechtsinhaber ist,⁴⁴ wobei dies i. E. aber auch nur die konsequente Schlussfolgerung sein dürfte. Es ist Privaten daher nicht möglich, im Rahmen von Verletzungen der hier ebenso relevanten §§ 71 f. BNatSchG als Privat- oder Nebenkläger aufzutreten oder ein Klageerzwingungsverfahren anzustreben. Geht es deshalb um Beweissicherung durch Private bei Wildartenkriminalität, dann sind Private vor allem (bisher) unbeteiligte Dritte, die gerade eigeninitiativ vorgehen, aber ihr Vorgehen eben nicht aus einer besonderen Verfahrensstellung ableiten. Im Falle der Wildartenkriminalität können dies „einfache“ Private sein, die in ihrem Alltag mit Wildartenschutzkriminalität konfrontiert werden können und anschließend tätig werden, oder vor allem Private mit einer gewissen Expertise und systematischen Nähe zu dem Themenfeld, die entweder selbstständig aktiv werden oder ihrerseits von weiteren Privaten kontaktiert werden, beispielsweise Tier- und Artenschutzorganisationen. Auch *Hoven/Hahn* betonen im Rahmen einer jüngeren Auswertung von tierschutzrechtlichen Strafverfahren aus der Landwirtschaft die besondere Bedeutung von Tierschutzorganisationen sowohl im Hinblick auf das „Ob“ des Tätigwerdens der Strafverfolgungsbehörden als auch bzgl. des Umfangs des gesicherten Beweismaterials.⁴⁵ Hier fehlen zwar die speziellen Erkenntnisse zum Wildartenschutzstrafrecht, da bisher keine Erhebung durchgeführt wurde, der Befund dürfte aber durchaus vergleichbar sein.

2.2.2 Sonderfall: Jagdschutzberechtigte

Im Bereich derjenigen, die über eine bestimmte Nähe und Expertise zum Tier- und Artenschutzrecht verfügen, spielt natürlich auch die Jägerschaft eine wichtige Rolle, da sie zumeist im Kontext der Jagdwilderei oder anderweitiger Verstöße im Jagdgebiet einziger Akteur ist, der immerhin ansatzweise in der Lage ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf Verstöße gegen das BNatSchG, das BJagdG oder gegen § 292 StGB aufmerksam zu werden. Die Frage, ob die Betroffenen privat oder staatlich handeln, kann hier jedoch nicht unmittelbar beantwortet werden und hängt maßgeblich davon ab, ob und inwiefern der Handelnde

jagdschutzberechtigt ist. Gemäß § 23 BJagdG umfasst der Jagdschutz nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes vor Gefahren aller Art.⁴⁶ Die Bestimmung der Jagdschutzbefugnisse und des befugten Personenkreises oder der befugten Stellen ist daher zunächst Ländersache.⁴⁷ Allein § 25 Abs. 2 S. 1 BJagdG regelt auf bundesrechtlicher Ebene, dass bestätigte Jagdaufseher innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten des Polizeibeamten haben und Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung sind damit Polizeivollzugsbeamte, Forstbeamte, Jagdausbildungsberechtigte, bestätigte Jagdaufseher und qualifizierte, bestätigte, Jagdaufseher jagdschutzberechtigt,⁴⁸ wohingegen Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vor allem Beamte im Polizeivollzugsdienst, Forstbeamte und qualifizierte, bestätigte Jagdaufseher sind. Da die Aufgaben der Gefahrenabwehr und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten der Vollzugspolizei ohnehin obliegen, können sie an dieser Stelle ausgeblendet werden; auf die Übertragung der Jagdschutzbefugnis kommt es schlichtweg nicht an.⁴⁹ Anders verhält es sich hingegen bei den Forstbeamten, die dann Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein können, wenn das Landesrecht dies vorsieht.⁵⁰ Dagegen ergibt sich aus § 25 Abs. 2 BJagdG, dass die entsprechend qualifizierten und bestätigten Jagdaufseher stets Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind und die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben. § 25 Abs. 2 BJagdG gilt auch für Forstbeamte, sofern das Landesrecht sie als bestätigte Jagdaufseher einordnet.⁵¹ Fehlt es an landesrechtlichen Einschränkungen, können qualifizierte, bestätigte Jagdaufseher daher von der Staatsanwaltschaft gemäß § 152 GVG mit Ermittlungen beauftragt werden. Insofern gilt § 163 Abs. 1 StPO.⁵² Das Handeln eines Jägers kann somit nicht per se der staatlichen und erst recht nicht generell der privaten Sphäre zugeordnet werden. Schon „den Jäger“ oder „die Jägerschaft“ kann es aus rechtlicher Sicht nicht geben; es bedarf weiterer Differenzierungen. Ob und inwiefern privates oder staatliches Handeln vorliegt, hängt deshalb im Bereich repressiven Handelns vor allem von einer sauberen Differenzierung der Jagdschutzberechtigung

40) Siehe zum Ganzen bereits m. w. N. oben: 2.3.1.1.

41) Eine solche Aufteilung auch bei *Brunhöber*, GA 2010, 571 ff. und *Stoffer*, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 142 ff.

42) Vgl. *Salvenmoser/Schreier*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019, Rdnr. 13.

43) Zum Rechtsgut der §§ 71 f. BNatSchG *Pfohl*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BNatSchG, § 69 Rdnr. 1 m. w. N.; zur Verletzteneigenschaft vgl. *Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt*, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 172 Rdnr. 9 ff.; dass dies nicht zwangsläufig so sein muss, wird unten deutlich: 4.

44) Siehe oben (mit Nachweisen): Fn. 5.

45) Vgl. *Hoven/Hahn*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 49 ff., 66 ff., 71.

46) Insofern zählt § 23 BJagdG nur beispielhaft bestimmte Gefahren auf, vgl. *Ellenberger*, in: (Hrsg.), BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 23 Rdnr. 2.

47) *Ellenberger*, in: Schuck (Hrsg.), BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 23 Rdnr. 1, § 25 Rdnr. 1.

48) Umfassend hierzu *Ellenberger*, in: Schuck (Hrsg.), BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 25 Rdnr. 2 ff.

49) So auch *Ellenberger*, in: Schuck (Hrsg.), BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 25 Rdnr. 3.

50) Mit Beispielen *Ellenberger*, in: Schuck (Hrsg.), BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 25 Rdnr. 7.

51) Mit Beispielen *Ellenberger*, in: Schuck (Hrsg.), BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 25 Rdnr. 7.

52) Insgesamt zu den Befugnissen *Ellenberger*, in: Schuck (Hrsg.), BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 25 Rdnr. 23 und *Heider*, NuR 1985, 94, 98.

und von den daraus konkret abzuleitenden Befugnissen ab. Mit der Feststellung, dass insbesondere Forstbeamte und qualifizierte, bestätigte Jagdaufseher als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden können, beginnt mit einem Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) der entsprechenden Person auch ein Ermittlungsverfahren und es gilt die StPO.

2.2.3 Prüfungsmaßstab für die Verwertbarkeit von privat gesicherten Beweisen im Bereich der Wildartenkriminalität

Nach den Feststellungen, dass Ermittlungen und damit die hier gegenständliche Beweissicherung durch Private grundsätzlich – und somit auch im Bereich der Wildartenkriminalität – möglich sind, erlauben sich daran anknüpfend Ausführungen zur Verwertbarkeit der durch Private gesicherten Beweise. Nun ist das Beweisverbotsrecht bekanntlich weder abschließend geklärt noch völlig unumstritten. Konsequenz dieser Unklarheit ist jedoch, dass die tatsächlich schwierigen Fälle, wie die Verwertungsfrage bei privat gesicherten Beweisen, inhaltlich ins Hintertreffen geraten und es deshalb an einheitlichen Prüfungsmaßstäben fehlt.⁵³ Angesichts der Vielzahl möglicher Handlungen durch Private, die letztlich zur Beweissicherung beitragen könnten, ist es zusätzlich, aber gerade auch deshalb schwierig, jede in Betracht kommende Möglichkeit *en détail* zu bewerten. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf abstrakte Überlegungen zu einem einheitlichen Prüfungsmaßstab für eine die Vielzahl an potentiellen Fallkonstellationen.

2.2.3.1 Unselbstständige Beweisverwertungsverbote aufgrund rechtswidriger Beweissicherung durch Private?

Das BVerfG hat bereits in der Entscheidung zur „Lichtensteiner Steueraffäre“ klargestellt, „dass sich die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Beweiserhebung und -verwertung nach Systematik, Wortlaut und Zweck ausschließlich an die staatlichen Strafverfolgungsorgane richten. Beweismittel, die von Privaten erlangt wurden, [s]eien – selbst wenn dies in strafbewehrter Weise erfolgte – grundsätzlich unverwertbar.“⁵⁴ Zum einen – das wurde bereits herausgehoben – unterliegen Private damit unter Berücksichtigung eines Ermittlungsbegriffs im weiten Sinne keinem Erlaubnisvorbehalt für ihr Handeln. Etwaige Vorschriften der StPO über die Beweiserhebung gelten daher auch nicht für Private, sodass es mangels Anwendbarkeit schon gar keinen Gesetzesverstoß gibt, der eine verwertungsrelevante Rechtsfolge auslösen könnte.⁵⁵ Damit bleibt auf dieser Ebene aber kein Platz für unselbstständige Beweisverwertungsverbote,⁵⁶ also für solche, die sich aus der Missachtung eines Beweiserhebungsverbotes ableiten lassen.⁵⁷ Zum anderen spielt die Frage der Strafbarkeit des privaten Verhaltens zumindest bei der Verwertungsfrage, wie sich aus der Formulierung „grundsätzlich“ entnehmen lässt, lediglich eine untergeordnete Rolle. Ehrlicher Weise wird man Letzteres aber auch ohne die Entscheidung aus dem Umstand ableiten können, dass das Rechtsstaatsprinzip, welches eine Brücke zwischen materieller Strafbarkeit und prozessualer Rechtsfolge hätte bauen können, nicht durch strafbares Verhalten von Privaten verletzt wird.⁵⁸ Es gilt nochmals zu wiederholen: der Begriff der „Ermittlungen“ wird hier weiter als nach der StPO verstanden und ist regelmäßig unabhängig von der staatlichen Handlungssphäre; auf eine Strafbarkeit privaten Handelns kommt es auf Ebene der Beweissicherung daher gar nicht an.

Anders könnte es sich allerdings in solchen Fällen verhalten, in denen ein theoretisch gemäß der StPO rechtswidriges oder sogar strafbares Verhalten aufgrund Veranlassung der Ermittlungsbehörden erfolgt, insofern staatlich gefördert oder zumindest beeinflusst und deshalb diesen auch zuzurechnen sein könnte. Auch in dieser Hinsicht eröffnet die Verwendung des Begriffs „grundsätzlich“ in der Ent-

scheidung des BVerfG Anknüpfungsspielraum. Das Spektrum an hier herangezogenen Zurechnungskriterien durch die Rechtswissenschaft ist denkbar weit,⁵⁹ Klarheit aber in jeglicher Hinsicht zu vermissen. Zustimmung, weil potentiell für eine Vielzahl von Fällen anwendbar, verdienen in diesem Zusammenhang die Lehren der prozessualen Zurechnung, zu denen unter anderem die von Kaspar und Stoffer gezählt werden können.⁶⁰ Kommt es nämlich „zu einer staatlichen Umgehung strafprozessualer Schutzmechanismen im Wege der „Privatisierung“ des Ermittlungsverfahrens ...“⁶¹, kann eine Zurechnungslehre als notwendiges Gegengewicht durchaus sinnvoll erscheinen. Sofern der Staat selbst die strikte Trennung zwischen staatlicher und privater Sphäre auflöst, muss es hierzu ein notwendiges Äquivalent geben. Die Rechtsfolge einer etwaigen Zurechnung ist schließlich eine entsprechende Anwendung der eigentlich tangierten Beweiserhebungsvorschrift.⁶² Damit ist aber nicht die generelle Unverwertbarkeit die Konsequenz, sondern vielmehr eine Prüfung unter den jeweils bevorzugten Maßstäben für die Begründung eines unselbstständigen Beweisver-

- 53) Ähnlich auch Mende, Grenzen privater Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat, 2001, S. 157f.; vgl. hierzu auch Hassemer/Matussek, Das Opfer als Verfolger – Ermittlungen des Verletzten im Strafverfahren, 1996, S. 75f. und Roxin/Schünemann, StPO, 27. Aufl. 2017, § 24 Rdnr. 14.
- 54) BVerfG, Beschl. v. 9. 11. 2010 – 2 BvR 2101/09, NJW 2011, 2417, 2420, Rdnr. 58.
- 55) So auch Brunhöber, GA 2010, 571, 586; Eckhardt, Private Ermittlungsbeiträge im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung, 2009, S. 11f., 79; Jansen, StV 2019, 578, 579; Kaspar, GA 2013, 206, 212f.; das gilt auch für eine generell analoge Anwendung, vgl. Stoffer, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 256, 263 m.w.N.; in Bezug auf § 136a StPO grundsätzlich aber auch der einzigen Ausnahme bei extrem menschenrechtswidriger Weise vgl. etwa Meyer-Göbner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 136a Rdnr. 2f. m.w.N. und Roxin/Schünemann, StPO, 27. Aufl. 2017, § 24 Rdnr. 65 m.w.N.
- 56) Im Rahmen dieses Beitrags ist weder die Diskussion der allgemeinen Beweisverbotslehre gegenständlich noch wird die Differenzierung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Beweisverwertungsverböten bezweifelt und andererseits der gleichwohl umstritteneren Abwägungslösung des BGH gefolgt wird (vgl. zum Meinungsstand Volk/Engländer, StPO, 10. Aufl. 2021, § 28 Rdnr. 8ff.).
- 57) Zum Begriff Beulke/Suoboda, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rdnr. 457.
- 58) Kaspar, GA 2013, 206, 212f.; vgl. auch Eckhardt, Private Ermittlungsbeiträge im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung, 2009, S. 83f.; Volk/Engländer, StPO, 10. Aufl. 2021, § 28 Rdnr. 35; für eine grundsätzlich Unverwertbarkeit aufgrund der Strafbarkeit privaten Handelns hingegen Bernsmann, in: Strafverteidigervereinigung (Hrsg.) 22. Strafverteidigertag vom 20. bis 22. 3. 1998, 1999, S. 151, 158f.; Müssig, GA 1999, 119, 138; Deutscher Juristentag (Hrsg.), Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentages Band II/2, 2008, L 180.
- 59) Vgl. hierzu die unterschiedlichen Ansätze bei Bockemühl, Private Ermittlungen im Strafprozeß: Ein Beitrag zur Lehre von den Beweisverböten, 1996, S. 28; Eckhardt, Private Ermittlungsbeiträge im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung, 2009, S. 119ff.; Gaede, StV 2004, 46, 51f.; siehe aber auch Stoffer, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 313ff.
- 60) Kaspar, GA 2013, 206, 214ff., der von einer notwendigen „dualen Rechtswidrigkeit“ spricht; Stoffer, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 263ff.
- 61) Stoffer, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 319; vgl. insofern auch Kaspar, GA 2013, 206, 220f.; zust. Volk/Engländer, StPO, 10. Aufl. 2021, § 28 Rdnr. 36.
- 62) So auch Kaspar, GA 2013, 206, 219 und Brunhöber, GA 2010, 571, 586 konkret in Bezug auf § 136a StPO; zust. auch Meyer-Göbner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 136a Rdnr. 3; Roxin/Schünemann, StPO, 27. Aufl. 2017, § 24 Rdnr. 65.

wertungsverbot.⁶³ Es kommt insoweit maßgeblich auf den Einzelfall an. Ohnehin dürften diese Fälle aber in der Praxis die Seltenheit bleiben, weil eine zurechnungsauslösende Veranlassung einen gewissen Kenntnisgrad voraussetzt, der wohl dem eines Anfangsverdachts gleichzusetzen sein dürfte und deshalb mit einem bereits laufenden Ermittlungsverfahren einhergeht.⁶⁴

2.2.3.2 Selbstständige Beweisverwertungsverbote bei eigeninitiativer Beweissicherung durch Private

Richtigerweise dürfte es aufgrund fehlenden Anfangsverdachts und folglich mangels prozessualer Zurechenbarkeit zum Staat viel häufiger allein auf das Vorliegen eines selbstständigen Beweisverwertungsverbots ankommen. Bei dem Begriff der „Ermittlungen“ und damit auch bei dem Begriff der „Beweiserhebung“ muss – darauf wurde bereits mehrfach hingewiesen – zwischen einem engen (d. h. aus staatlicher Sphäre stammenden) Verständnis und einem weiten (d. h. [rechts-]untechnisch, auf privates Handeln bezogenen) Verständnis differenziert werden. Sind unselbstständige Beweisverwertungsverbote also solche, die „aus einem Beweiserhebungsverbot resultieren“, und selbstständige Beweisverwertungsverbote solche, bei denen „die Beweiserhebung rechtmäßig und nur die Verwertung unzulässig ...“, ist,⁶⁵ dann wird der Begriff der Beweiserhebung in diesem Zusammenhang eng, also strafprozessual, verstanden. Findet in diesem Sinne keine Beweiserhebung im engen Sinne statt, weil ein Privater handelt, der auch nicht von staatlicher Sphäre beeinflusst ist, dann kommt (nur) ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot in Betracht.⁶⁶ In diesem Sinne ließe sich wohl auch die jüngste Entscheidung des BGH zu nach der DS-GVO rechtswidrig aufgenommenen privaten Videoaufzeichnungen lesen.⁶⁷ Dass es auf die Rechtswidrigkeit der privaten Beweiserhebung aus beweisrechtlicher Perspektive nicht ankommt, mag im ersten Moment verwundern, ist allerdings die logische Schlussfolgerung einer strikten Trennung zwischen staatlichem und privatem Handeln.⁶⁸ Sowohl Teile der Rechtsprechung als auch Stimmen in der Literatur scheinen diese Trennung – vermutlich unbeabsichtigt – aufzulösen oder versäumen es, die Bedeutungstrennung des Beweiserhebungsbegriffs zu beachten. So prüfen etwa das OLG Stuttgart oder das AG Nienburg in durchaus beachteten Entscheidungen zu Dashcam-Aufzeichnungen im großen Stil die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und suggerieren in diesem Sinne schon methodisch, dass es auf die Rechtmäßigkeit des privaten Handelns i. S. d. Datenschutzrechtes ankomme.⁶⁹ Auch Jansen betont zwar zunächst, dass sich die Beweiserhebungsvorschriften des StPO nicht an Private richten,⁷⁰ prüft sodann aber die Rechtmäßigkeit der Beweiserlangung durch den Privaten, um anschließend bei den sogenannten „Hilfsheriffs“ eine Rechtswidrigkeit der Aufzeichnungen festzustellen und dann für ein staatliches Verschulden schulmäßig die Verwertbarkeitsfrage im Rahmen eines unselbstständigen Beweisverwertungsverbotes zu erörtern.⁷¹ Selbst wenn damit im Ergebnis – freilich undurchsichtig – ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot gemeint sein sollte, muss doch berücksichtigt werden, dass der Bezugspunkt in diesen Fällen allein der staatliche Verwertungsakt sein darf und zwar unabhängig von der Rechtswidrigkeit der privaten Beweiserhebung.⁷² Letztlich verbleibt damit allein die Frage, ob – regelmäßig fernliegend – ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot vorliegt und zwar ohne Besonderheiten in der Prüfung.⁷³

2.2.3.3 Abwägung im Lichte einer wildartenschutzstrafrechtskonformen Auslegung?

Wollte man eine Abwägung fordern, sollte der wildartenschutzstrafrechtlichen Besonderheit besonderes Gewicht zukommen, dass in diesem Deliktsbereich eine deliktstypische Notwendigkeit privater Beweissicherung besteht.⁷⁴ Damit soll freilich kein Blankoscheck für alle Privaten erteilt werden, zukünftig völlig grenzenlos mögliche Beweise

zu sichern. Wird allerdings im Zuge der Dashcam-Fälle angeführt, dass mangels persönlicher Betroffenheit der Privaten die Verwertung von durch „Hilfsheriffs“ erlangten Beweisen nicht möglich, jedenfalls aber strenger zu beurteilen sein solle,⁷⁵ als es die Rechtsprechung derzeit tut, wäre eine ähnliche Argumentation auch im hier interessierenden Bereich zu befürchten. Aus diesem Grund sind vor dem Hintergrund des bisher Gesagten einige Überlegungen zu einer wildartenschutzstrafrechtskonformen Auslegung des Gebotes der effektiven Strafverfolgung angezeigt: Gibt es opferlose Kontrolldelikte, die darüber hinaus auch noch zumeist in heimlicher Sphäre begangen werden, ändert dies nichts an dem generellen Bedürfnis der Sanktionierung etwaiger Verstöße. Dass sich aber aus der praktischen Schwierigkeit der Strafverfolgung Änderungen rechtspolitischer Natur sowie auf Ebene der Rechtswirklichkeit ergeben, zeigt die (an dieser Stelle nicht bewertete) Privatisierungsdynamik im Wirtschaftsstrafrecht.⁷⁶ Sind die §§ 71 f. BNatSchG Ausdruck eines „ökologischen Rechtsgüterschutzes“, dann ist dies wiederum Ausdruck eines sich ändernden Menschenbildes vom *homo oeconomicus* zu einem *homo oecologicus*.⁷⁸ Dieser Wandel und die hinter dem

63) Kaspar, GA 2013, 206, 213 und 221; Stoffer, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 316, die zudem richtigerweise darauf hinweisen, dass eine zusätzliche Prüfung jedenfalls bei gesetzlichen Verwertungsverboten, namentlich etwa dem § 136a Abs. 3 StPO, nicht mehr nötig ist; zu den Grundsätzen vgl. Volk/Engländer, StPO, 10. Aufl. 2021, § 28 Rdnr. 8 ff.

64) Stoffer, Wie viel Privatisierung „verträgt“ das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?, 2016, S. 426; hierzu auch Kaspar, GA 2013, 206, 216: „Denn eine solche „Umgehungsstrategie“ durch „Instrumentalisierung“ von Privaten setzt schon begrifflich die Kenntnis der Behörde ex ante und nur ein Profitieren ex post voraus.“; vgl. zum Begriff Brunhöber, GA 2010, 571, 572 ff.

65) Vgl. nur Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rdnr. 457.

66) In diesem Sinne wohl auch Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rdnr. 480; Volk/Engländer, StPO, 10. Aufl. 2021, § 28 Rdnr. 35; a. A. Niehaus, NZV 2016, 551, 552.

67) Vgl. BGH, Beschl. v. 18. 8. 2021 – 5 StR 217/21, ZD 2021, 637 (mit zust. Anm. Zehyer); siehe auch BGH, Beschl. v. 18. 8. 2020 – 5 StR 175/20, BeckRS 2020, 21303; OLG Hamburg, Beschl. v. 27. 6. 2017 – 1 Rev 12/17, NStZ 2017, 726; in diese Richtung vermutlich auch Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018, Rdnr. 480.

68) Vgl. Kaspar, GA 2013, 206, 221.

69) OLG Stuttgart, Beschl. v. 4. 5. 2016 – 4 Ss 543/15, NJW 2016, 2280 ff.; AG Nienburg (Weser), Urt. v. 20. 1. 2015 – 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14), DAR 2015, 280 ff.; siehe insofern die passend falsche Bewertung bei Löffelmann, JR 2016, 661.

70) Jansen, StV 2019, 578, 579.

71) Jansen, StV 2019, 578, 581 ff.

72) Kaspar, GA 2013, 206, 221; vgl. in diesem Sinne auch BGH, Urt. v. 14. 6. 1960 – 1 StR 683/59, NJW 1960, 1580 ff.; BGH, Urt. v. 21. 2. 1964 – 4 StR 519/63, NJW 1964, 1139 ff.

73) Vgl. Nachweise in Fn. 66 f.

74) Zum Ganzen siehe oben: 2.

75) AG Nienburg (Weser), Urt. v. 20. 1. 2015 – 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14), DAR 2015, 280, 282; Cornelius, NJW 2016, 2282 f.; Satzger, JURA 2015, 1394; zu Recht anders wohl Jansen, StV 2019, 578, 583.

76) Siehe oben: 2.2; vgl. hierzu auch Landau, NStZ 2007, 121, 122.

77) Hierzu etwa Klinkhammer/König, ZfZ 1995, 194; Pfohl, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BNatSchG, § 69 Rdnr. 1 m. w. N.; Stegmann, Artenschutz-Strafrecht, 2000, S. 93 ff.

78) Hierzu umfassend und m. w. N. Schünemann, in: Ders./Müller/Philipps (Hrsg.), Das Menschenbild im weltweiten Wandel der Grundrechte, 2002, S. 11 ff.; zu den Auswirkungen auf die Rechtsgüterbestimmung der §§ 71 f. BNatSchG, 292 StGB vgl. Schünemann, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB Bd. 10, 12. Aufl. 2008, § 292 Rdnr. 3 f. m. w. N.; vgl. auch Stegmann, Artenschutz-Strafrecht, 2000, S. 98.

Wildartenstrafrecht stehende *ratio* darf aber nicht dadurch konterkariert werden, dass man zwar einerseits Strafgesetze schafft, aber andererseits ihre konkrete (und schwierige (!)) Übersetzung in die Rechtswirklichkeit einem eher anthropozentrischen Strafprozessrecht überlässt. Da sich viele konkrete Privatisierungsansätze aus dem Wirtschaftsstrafrecht nicht auf das Wildartenstrafrecht übertragen lassen, bedarf es genuin wildartenschutzstrafrechtlicher Ansätze. Einer könnte, freilich ausbaufähig, in der Berücksichtigung der o. g. Beweisschwierigkeiten innerhalb etwaiger Abwägungsprozesse sein. Eine diesem Wandel angepasste Auslegung ist dabei mitnichten Ausdruck einer ökologischen Punitivität, die mehr oder härtere Bestrafung verlangt, sondern vielmehr das Gegengewicht zu einer bisher kaum beachteten Lücke in der Rechtswirklichkeit, die als Erschwerung der Funktionstüchtigkeit der Strafverfolgung⁷⁹ verstanden werden muss.

2.2.3.4 Zwischenfazit

(Eigeninitiatives) privates Handeln zum Zwecke der Beweissicherung für ein potentielles oder für ein laufendes Strafverfahren ist entgegen des ersten Impulses sehr wohl möglich und unterliegt aus beweisrechtlicher Sicht zunächst weit weniger rechtlichen Einschränkungen als das Handeln der Ermittlungsbehörden aus staatlicher Sphäre. Die Beurteilung hinsichtlich der Verwertbarkeit etwaiger gesicherter Beweise kann hier nach den geläufigen Kriterien des Strafprozessrechtes bei grundsätzlicher Anwendung hergebrachter Prüfungsmaßstäbe erfolgen. Diese sollten dahingehend weiterentwickelt werden, dass sie die Besonderheiten des Wildartenstrafrechts angemessen berücksichtigen.

Wer nun allerdings befürchtet, dass damit Tür und Tor für „Hobbydetektive“, „Hilfssheriffs“ oder Aktivisten geöffnet werde, wahllos Beweise zu sichern, sobald der Verdacht einer Straftat besteht,⁸⁰ der vergisst allzu schnell, dass auch Private (im Rahmen der Beweissicherung) nicht grenzenlos handeln dürfen: Die Grenzen des privaten Handelns verlaufen immer dort, wo der Private die Legalität verlässt und sich ggf. strafbar macht. Je nach Art der Beweissicherung stehen dabei vor allem die Straftatbestände der §§ 123, 132, 240 StGB und konkret in Bezug auf Datenerhebungen die §§ 201a StGB und 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BDSG der Beweissicherung entgegen, sofern kein Rechtfertigungsgrund eingreift. Findet ein Privater (nicht Jagd ausübungsberechtigter) den Kadaver eines getöteten Tieres und liegt die Vermutung der Wilderei nahe, wäre Jagdwilderei gemäß § 292 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu prüfen, wenn er in diesem Zuge den Kadaver zwecks Untersuchung bzw. Beweissicherung mitnehmen sollte.⁸¹ Der erste Anschein einer völligen Handlungsautonomie ist demnach trügerisch und es muss konsequent zwischen den Fragen der Verwertbarkeit im Prozess und einer möglichen Strafbarkeit differenziert werden; keinesfalls kann angenommen werden, dass das Beweisverwertungsrecht der präventiven Verhinderung der o. g. Straftaten durch Private dient.⁸²

3. Überlegungen zur Beweissicherung Privater im Bereich der Wildartenkriminalität *de lege ferenda*

Allein die Feststellung, dass private Beweissicherung in einem größeren Umfang möglich ist, als man vielleicht intuitiv meint, mag in der Praxis wenig zu ändern, wenn sich nicht weitere Faktoren ebenfalls ändern. Der bisher statistisch nachzuvollziehende Fallschwund bei Strafverfahren zur Wildartenkriminalität⁸³ legt zumindest die Vermutung nahe, dass möglicherweise ein Defizit in der Strafverfolgung besteht. Die jüngste Untersuchung von Hoven/Hahn zu tierschutzrechtlichen Strafverfahren scheint diesen Eindruck zu bestärken: Von 118 untersuchten Anzeigen kamen sieben Verfahren zur Anklage und in 27 Verfahren wurden ein Strafbefehl beantragt. Alle sonstigen Verfah-

ren wurden entweder eingestellt oder teilweise wurde auf eine Anzeige überhaupt kein Verfahren eingeleitet.⁸⁴ Soweit in Interviews eine Verbesserung der Strafverfolgungspraxis festgestellt werden konnte, lag dies in der Regel an Videobeweisen von Privatpersonen (!), die zumeist keine Untätigkeit erlaubten.⁸⁵ Das insoweit konstatierte Vollzugsdefizit ließ sich auf verschiedene Gründe zurückführen: Bisweilen wurden zu hohe Maßstäbe an den Tatbestand des § 17 TierSchG angelegt, teilweise stellte sich die Identifikation des Täters als schwierig heraus, teilweise ließ es sich auf eine routinemäßige Einstellungspraxis in Bezug auf bestimmte und vergleichbare Handlungsweisen zurückführen und teilweise wurde ein politischer oder medialer Einstellungsdruck festgestellt, dem die Strafverfolgungsbehörden aus apokryphen Gründen nachgaben.⁸⁶ Ein Vollzugsdefizit wurde auch von befragten Akteuren aus dem Kreis der Beteiligten *institutionsunabhängig* festgestellt⁸⁷ und unterschiedlich begründet. Genannt wurden insbesondere auch Gründe, die nicht in der Tat selbst lagen, sondern in fehlender Expertise der beteiligten Behörden im Tierschutzstrafrecht, in einer politischen Einflussnahme oder im grundsätzlich schwierigen Umgang mit den Normen des TierSchG.⁸⁸ Dass der indes signifikante Anteil privater Ermittlungsbeiträge⁸⁹ letztlich also für sich allein nicht den Ausschlag zu geben vermochte, ließ sich auf Faktoren zurückführen, die nicht in der privaten Beweissicherung selbst angelegt waren, sondern vielmehr im davon unabhängigen Vollzugsdefizit.

Eine vergleichbare Erhebung fehlt bisher zwar im Wildartenschutzstrafrecht, die Ergebnisse dürften jedoch im Wesentlichen jedenfalls ähnlich ausfallen, wenngleich sich insbesondere die Problematik der Täterermittlung doch schwieriger gestalten dürfte, da es insoweit an einem festen Standort wie dem landwirtschaftlichen Betrieb fehlt, in dem solche Straftaten erwartet und insoweit eher nachvollzogen werden können und der Umgang mit den Strafnormen wahrlich zudem noch herausfordernder ist.⁹⁰ Umso wichtiger erscheint dann allerdings nochmals die Bedeutung privater Ermittlungsbeiträge. Scheitert ein Verfahren indes an einem wie auch immer begründeten Vollzugsdefizit und liegt das Problem weniger in der Beweissicherung und/oder -verwertung als vielmehr in (ggf. sogar nachvollziehbaren) Umständen, die aus der Sphäre der Strafverfolgungsbehörden stammen, dann ändert dies nichts am staatlichen Auftrag zur Strafverfolgung.

79) Zum Begriff insgesamt Landau, NStZ 2007, 121 ff.

80) Vgl. Cornelius, NJW 2016, 2282 f.; Satzger, JURA 2015, 1394.

81) Vgl. Zeng, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 5, 4. Aufl. 2022, StGB, § 292 Rdnr. 24 und zu der daran anknüpfenden Irrtumsproblematik Rdnr. 37. Zur hier nicht mehr vertieften, aber gleichwohl sehr relevanten Frage der Rechtfertigung solcher Taten vgl. OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018 – 2 Rv 157/17, NJW 2018, 2064 ff.

82) Vgl. Kaspar, GA 2013, 206, 223 f.; a. A. mit dem Hehlereiargument wohl Niehaus, NZV 2016, 551, 552.

83) Siehe oben: 1.

84) Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 129.

85) Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 130 f.

86) Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 133 ff.; zur apokryphen Motivation im Strafverfahren vgl. Poplat, NK 2022, 359 ff.

87) Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 153.

88) Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 153 ff.

89) Vgl. Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 49 ff., 66 f. (zur Rolle bei dem Anzeigeverhalten), 80 ff. (explizit zu gewonnenem Videomaterial durch Private).

90) Hierzu Gerhold/Poplat, NuR 2022, 679 ff.

In diesem Sinne lohnt sich eine Rückbesinnung auf das Klageerzwingungsverfahren der §§ 172 ff. StPO: Hier nach ist es Antragstellern i. S. d. § 158 StPO nämlich möglich, gegen einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft (§ 171 StPO) gerichtlich vorzugehen, oder in Ausnahmefällen die Staatsanwaltschaft sogar zur Aufnahme von Ermittlungen (gerichtlich) zu bewegen, sofern diese einen Anfangsverdacht rechtsfehlerhaft oder aus tatsächlichen Gründen fehlerhaft abgelehnt hat.⁹¹ Dabei muss gemäß § 172 Abs. 3 S. 1 StPO der Antrag die Tatsachen und Beweismittel angeben, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen.⁹² Bisher muss der Antragsteller i. S. d. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO allerdings auch Verletzter der Straftat sein, wodurch der Kreis der möglichen Antragsteller erheblich reduziert wird.⁹³ Es ist daher nicht überraschend, dass die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung Naturschutzbehörden, Tierschutzorganisationen oder Eigentümer von Tieren nicht zu dem Kreis der Antragsbefugten bei Delikten des TierSchG zählt.⁹⁴ Dieser Umstand ist jedoch aus Perspektive des Wildartenschutzstrafrechts mehr als unbefriedigend, da ein Klageerzwingungsverfahren bisher als Ausdruck eines anthropozentrisch ausgelegten Strafverfahrensrechtes somit regelmäßig aufgrund der Deliktsnatur schon nicht möglich erscheint. Ungewollt pointiert das OLG Stuttgart diese missliche Lage, indem es dem Eigentümer eines Tieres die Antragsbefugnis abspricht und gleichzeitig betont, dass der Tierschutz um seiner selbst willen besteht und nicht anthropozentrisch ist.⁹⁵ Das war – auch beim BNatSchG – freilich nicht immer gängige Auffassung.⁹⁶ Umso zynischer ist daher die eigentlich zu begrüßende Entwicklung zu einem Tier- oder Naturschutz um seiner selbst willen, die im selben Zuge aber immer mehr eine Entfremdung von einem anthropozentrischen Strafprozessrecht bedingt. So konnten auch in der Erhebung von Hoven/Hahn Tierschutzorganisationen mangels Verletztenrolle kein Klageerzwingungsverfahren betreiben und mussten sich im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde über die Generalstaatsanwaltschaft gegen die Einstellungen der Staatsanwaltschaft wenden; ausweislich der Studienergebnisse durchaus erfolgreich.⁹⁷ Die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens wäre an dieser Stelle aber sinnvoller und i. E. wohl auch verfahrensökonomischer gewesen.

Im Lichte dieser Erkenntnis wäre es insofern angezeigt, entweder den Begriff des Verletzten einem weiten Begriffsverständnis zu unterwerfen,⁹⁸ um das Strafverfahrensrecht auch dem Bedürfnis eines ökologischen Rechtsgüterschutzes anzupassen und in diesem Sinne – freilich noch genauer zu definieren – den Weg für besondere Akteure des Artenschutzes zu öffnen, die bei Verfahren des Wildartenschutzstrafrechts sodann in der Lage wären, stellvertretend für die Natur Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens zu nehmen. Noch deutlicher (und insofern wohl auch rechtssicherer) wäre jedoch ein Signal des Gesetzgebers, indem er die Antragsberechtigung des § 172 StPO zusätzlich auf die näher zu bestimmenden Akteure des Tier- und Artenschutzes erstrecken würde.⁹⁹

Dass der Verletztenbegriff keineswegs in Stein gemeißelt ist, zeigt schon ein Blick in die Gesetzgebungsgeschichte: Er wurde nämlich erst in dritter Lesung als Kompromisslösung eingeführt, um das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Klageerzwingung aus dem Jahre 1876 (!) aufgrund des Druckes von Preußen aus dem Bundesrat nicht scheitern zu lassen. Justizkommission und Reichstag hatten ursprünglich eine Einschränkung über subjektive Anforderungen an die Antragsberechtigung nicht vorgesehen.¹⁰⁰ Der Widerstand Preußens bezog sich dabei jedoch maßgeblich auf die Befürchtung, durch eine gerichtliche Überprüfung des staatsanwaltschaftlichen Anklageverhaltens würde das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft gänzlich entwertet,¹⁰¹ sodass eine Kontrolle, wenn überhaupt, durch vorgesezte

Beamte der Staatsanwaltschaft erfolgen sollte.¹⁰² Dass eine gerichtliche Kontrolle im Rahmen des § 172 StPO sinnvoll ist, dürfte nach heutigem Verständnis aber nicht mehr bezweifelt werden. Das liegt aber keineswegs an der Begrenzung der Antragsbefugnis, sondern an einem anderen Verständnis von Klageerzwingungsverfahren und Funktion der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Verfahren. Die Kompromisslösung hinsichtlich der Einschränkung der Antragsbefugnis beruht damit auf einem Argument, das heute so nicht mehr angeführt werden dürfte. Wenngleich die damalige Kritik an der erfolgten Einschränkung noch keineswegs vor dem Hintergrund eines etwaigen Tier- oder Artenschutzstrafrechts erfolgte, knüpfte sie doch an die Frage der effektiven Strafverfolgung von politisch motivierten Straftaten an, die gerade nicht eine bestimmte Person verletzten, aber ebenso bedeutsam hinsichtlich des Erfordernis einer effektiven Strafverfolgung seien.¹⁰³ Es wäre immerhin ein Gebot unserer Zeit, eine so umstrittene Beschränkung, die letztlich noch von Kaiser Wilhelm I. verkündet worden

- 91) Vgl. Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 172 Rdnr. 1 ff.
- 92) Teilweise werden auch neue Beweismittel zugelassen, vgl. Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 172 Rdnr. 31.
- 93) Vgl. bisher Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 172 Rdnr. 9 ff.; zur bisherigen Ablehnung der Verletzeneigenschaft von Tierhaltern und Tierschutzorganisationen vgl. m. w. N. Pfohl, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo-StGB Bd. 7, 4. Aufl. 2022, TierSchG, § 17 Rdnr. 156 f.
- 94) Vgl. etwa OLG Braunschweig, Beschl. v. 29.8.2013 – 1 Ws 227/13, NStZ 2014, 174; Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 172 Rdnr. 12 m. w. N.
- 95) OLG Stuttgart, Beschl. v. 1.3.2010 – 2 Ws 176/09, Justiz 2010, 309.
- 96) Vgl. Gerhold/Noetzel, JuS 2022, 993, 994; zur Entwicklung der Rechtsgutsbestimmung im BNatSchG Stegmann, Artenschutzstrafrecht, 2000, S. 93 ff.
- 97) Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 70.
- 98) Dass eine Auslegung des Verletztenbegriffs nach Ermessen des Beschwerdegerichts gerade als Kompromisslösung im Rahmen der Gesetzgebungsgeschichte bezweckt war, verdeutlicht Görg, Die Entstehung des strafprozessualen Anklageerzwingungsverfahrens als historische Konsequenz aus dem Wandel von der privaten zur staatlich monopolisierten Strafverfolgung, 1995, S. 156, 161.
- 99) Eine solche Ausdehnung auf das Wildartenschutzstrafrecht hätte zudem den Vorteil, dass allen Befürwortern eines aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten staatlichen Ermittlungsmonopols (siehe oben: 2.3.1.1) wirksam entgegengetreten werden könnte, dass gerade das Klageerzwingungsverfahren Ausdruck der besonderen Bedeutung des Legalitätsprinzips ist (vgl. m. w. N. Meyer-Göfner/Schmitt/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl. 2022, § 172 Rdnr. 1; Graalmann-Scheerer, in: Becker/Erb/Esser/dies. (Hrsg.), LR-StPO Bd. 5, Teilb. 2, 27. Aufl. 2018, § 172 Rdnr. 1); auch bei Hoven/Hahn, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022, S. 166 wurde in der Befragung u. a. über eine Änderung des Klageerzwingungsverfahrens gesprochen.
- 100) Görg, Die Entstehung des strafprozessualen Anklageerzwingungsverfahrens als historische Konsequenz aus dem Wandel von der privaten zur staatlich monopolisierten Strafverfolgung, 1995, S. 154 f.
- 101) Görg, Die Entstehung des strafprozessualen Anklageerzwingungsverfahrens als historische Konsequenz aus dem Wandel von der privaten zur staatlich monopolisierten Strafverfolgung, 1995, S. 142, 146 f., 150 f.
- 102) Görg, Die Entstehung des strafprozessualen Anklageerzwingungsverfahrens als historische Konsequenz aus dem Wandel von der privaten zur staatlich monopolisierten Strafverfolgung, 1995, S. 142, 150 f.
- 103) Görg, Die Entstehung des strafprozessualen Anklageerzwingungsverfahrens als historische Konsequenz aus dem Wandel von der privaten zur staatlich monopolisierten Strafverfolgung, 1995, S. 155, 159 f.

ist,¹⁰⁴ auf ihre Aktualität hin zu überprüfen, zumal das Strafrecht mit Einführung der Strafnormen im TierSchG oder BNatSchG gerade nicht mehr eine nur rein anthropozentrische Schutzrichtungen verfolgt. Das muss dann aber auch für das Strafprozessrecht entsprechend gelten. Der Rolle der Privaten bei Wildartenkriminalität käme mit einer Änderung des Verletztenbegriffs eine eigenständige und fest verankerte Bedeutung zu, die angesichts des Vorausgegangenen sinnvoll erscheint.¹⁰⁵

4. Fazit und Ausblick

Die Beweissicherung im Wildartenstrafrecht stellt sich – das konnte ausführlich dargelegt werden – aus praktischer und deliktstypischer Sicht durchaus als prekär dar. Daraus resultiert jedoch der wohl weniger gewollte als mehr notwendige Umstand, dass Private eine wichtige Rolle bei der Beweissicherung im Rahmen der Wildartenkriminalität spielen. Die daran anknüpfenden und bisher geführten Debatten über die grundsätzliche Zulässigkeit privater Ermittlungen und der Verwertung der aus ihnen hervorgegangenen Beweise ist mehr als unübersichtlich. Polemische Aussagen über eine potentielle „Beweishehlerei“ des Staates¹⁰⁶ oder über ein „Totalverbot“¹⁰⁷ der Verwertung privater Beweise, aber auch die wiederholte Feststellung, dass private Ermittlungen – auch wenn man sie in einem weiten Sinn versteht – eine absolute Ausnahme darstellten,¹⁰⁸ verzerren die Tatsache, dass privates Handeln nach der bisherigen, gleichwohl unübersichtlichen Lehre der Beweisverbote zu beurteilen ist und damit keinesfalls eine Sonderrolle einnimmt. Bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage wird man, ganz im Gegenteil, sogar im Anschluss an die bisherigen Ausführungen konstatieren können, dass gerade im Bereich des Wildartenstrafrechts privates Handeln legitimiert ist. Bei der gegenwärtigen Rechtslage wird man es allerdings dann nicht bewenden lassen können, wenn sich an der Strafverfolgungspraxis nichts ändert. Es ist daher angezeigt, das Strafprozessrecht den Anforderungen eines effektiven Wildartenschutzstrafrechts anzupassen, um die Verfahrensstellung bestimmter privater Akteure als notwendiges Sprachrohr der geschädigten Tiere- und Pflanzen zu festigen. Eine strafrechtliche „Verbandsklagebefugnis“ im Sinne einer Berechtigung, das Klageerzwingungsverfahren

zu betreiben, passt in das Bild der Zeit – man denke nur an die sukzessive Erweiterung der Klagerechte von Verbänden im öffentlichen Recht – und ist geeignet, das bestehende Vollzugsdefizit zu beseitigen oder jedenfalls zu verringern.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

104) Vgl. Görg, Die Entstehung des strafprozessualen Anklageerzwingungsverfahrens als historische Konsequenz aus dem Wandel von der privaten zur staatlich monopolisierten Strafverfolgung, 1995, S. 154ff., 167f. m. w. N.

105) Dass man dann jedoch mit einer Überflutung von Anträgen gegen die Strafverfolgungsbehörden rechnen müsste, dürfte auch trotz Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten nicht zu befürchten sein, denn gegenwärtig sprechen Statistik hinsichtlich Häufigkeit und Erfolgswahrscheinlichkeit eher dagegen (vgl. Graalman-Scheerer, in: Becker/Erb/Esler/dies. (Hrsg.), LR-StPO Bd. 5, Teilb. 2, 27. Aufl. 2018, § 172 Rdnr. 3).

106) So m. w. N. Mende, Grenzen privater Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat, 2001, S. 204ff.; zust. auch Niehaus, NZV 2016, 551, 553.

107) Begriff von Kaspar, GA 2013, 206, 225 in Bezug auf die Beschlussfassung des 67. DJT (siehe oben: Fn. 66).

108) Vgl. Eckhardt, Private Ermittlungsbeiträge im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung, 2009, S. 8.

Beschleunigung im Zeichen von Klima- und Energiekrise: materiell-rechtlich, verfahrensrechtlich?

Wilfried Erbguth

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Das neue Konzept der normativen Steuerung zur dringlich(sten) Transformation im Bereich erneuerbarer Energien ist vornehmlich materiell-rechtlich ausgerichtet; die Vorrangregelung in § 2 EEG legt hierfür Zeugnis ab. Demgegenüber setzten frühere Beschleunigungsschübe im räumlichen Infrastrukturbereich zentral im Verfahrensrecht an, nämlich durch Fristverkürzungen und solche der Öffentlichkeitsbeteiligung; flankierend wirk(t)en Verfahrensverkürzungen u. ä. im (Verwaltungs-)Prozessrecht. Das erfasst (auch) wichtige Be-

reiche der regenerativen Energien, insbesondere die Planung und Zulassung von Windenergieanlagen. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob etwaige Bedenken an einer solchen Kumulation von Restriktionen nicht schon deshalb entfallen, weil der herkömmlichen, auf das Verfahren fokussierten Herangehensweise die Tragfähigkeit fehlt bzw. diese durch eine differenzierte, auf Akzeptanzgewinnung gerichtete Sicht zu ersetzen ist.

1. Hintergrund

Auf die infolge der völkerrechtswidrigen Invasion Russlands in die Ukraine 2022 verursachte Energiekrise und damit deutlich verschärfte Klimakrise hat die Politik in

Prof. Dr. Wilfried Erbguth, bis 2014 Hochschullehrer an der Juristischen Fakultät, Universität Rostock, Rostock, Deutschland